

Preisblatt Netznutzung Strom

Zum **01.01.2012** gelten die nachstehend aufgeführten Netzentgelte:

Die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes des Netzbetreibers beinhalten folgende Leistungen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur mit Betrieb, Bau und Instandhaltung der Kabel und Leitungen, Schaltanlagen und Transformatoren.
- Systemdienstleistungen, die für einen zuverlässigen und sicheren Betrieb des Netzes erforderlich sind.
- Deckung der Verluste, die bei der Übertragung und Verteilung elektrischer Energie in den Betriebsmitteln entstehen und ausgeglichen werden müssen.

Die Höhe des jeweiligen Netznutzungsentgeltes des Netzbetreibers bemisst sich nach der Spannungsebene, an der die Kundenanlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist. Dabei wird zwischen Kunden mit einer $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung und Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung unterschieden.

Die Preisstellung für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes ist abhängig von der Jahresbenutzungsdauer. Die Jahresbenutzungsdauer wird als Quotient aus der elektrischen Jahresarbeit (kWh) und der zugehörigen maximalen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr, ermittelt.

Die Entgelte für die Netznutzung ergeben sich wie folgt:

1. Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH

1.1. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung*

Spannungsebene	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR / kWa	Ct / kWh	EUR / kWa	Ct / kWh
Hochspannung (HS)	3,11	2,33	60,90	0,02
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	3,95	2,56	59,81	0,32
Mittelspannung (MS)	6,05	3,15	69,56	0,61
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	6,33	3,48	77,60	0,63
Niederspannung (NS)	7,30	3,61	61,65	1,44

1.2. Jahrespreissystem für Entnahme ohne Leistungsmessung*

Spannungsebene	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR / a	Ct / kWh
Mittelspannung (MS)	11,00	4,40
Niederspannung (NS)	11,00	4,51

1.3. Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung*

Spannungsebene	Arbeitspreis
	Ct / kWh
Niederspannung (NS)	2,10

1.4. Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung*

Spannungsebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	EUR / kW und Monat	Ct / kWh
Hochspannung (HS)	10,15	0,02
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	9,97	0,32
Mittelspannung (MS)	11,59	0,61
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	12,93	0,63
Niederspannung (NS)	10,27	1,44

1.5. Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität**

Spannungsebene	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	EUR / kWa	EUR / kWa	EUR / kWa
Hochspannung (HS)	15,66	18,79	21,93
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	22,02	26,42	30,82
Mittelspannung (MS)	30,79	36,94	43,10
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	33,22	39,86	46,50
Niederspannung (NS)	46,87	56,25	65,62

2. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

2.1. Entgelte für Messstellenbetrieb

2.1.1. Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung**

Spannungsebene der Messung	Entgelt je Messeinrichtung
	EUR / a
HS – Hochspannung	545,74
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00
MS – Mittelspannung	211,38
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	25,00
NS – Niederspannung	96,13
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	9,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung (alle Spannungsebenen)	5,00

2.1.2. Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung**

Zählerart	Entgelt je Messeinrichtung
	EUR / a
Eintarifzähler	5,77
Zweitarifzähler	8,71
Stromwandler	24,52
Schaltgerät	3,23

2.1.3. Sonstige Zusatzgeräte**

Zusatzgerät	Entgelt je Zusatzgerät bzw. Kunde
	EUR / a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	85,88

2.2. Entgelte für Messung/Ablesung**

Kundengruppe	Messung/Ablesung
	EUR / Ablesung
Kunden mit Leistungsmessung ¹	14,76
Kunden ohne Leistungsmessung ²	3,29

⁽¹⁾ Der Preis gilt bei leistungsgemessenen Kunden pro Monat für die tägliche Fernauslesung der Messdaten auf 1/4-h-Basis, Datenaufbereitung und auf Anforderung für die werktägliche Bereitstellung der Messdaten.

⁽²⁾ Der Preis gilt für Turnusablesungen.

2.3. Entgelte für Abrechnung**

Kundengruppe	Abrechnung
	EUR / Abrechnung
alle Kundengruppen ³	9,97

⁽³⁾ Leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß monatlich zzgl. Jahresendabrechnung, nicht leistungsgemessene Kunden einmal jährlich abgerechnet. Der Preis je Abrechnung gilt auch für jede weitere zusätzlich durch den Kunden veranlasste Abrechnung.

2.4. sonstige Leistungen**

Zusatzleistung	Ablesung
	EUR / Ablesung
Zusätzlich beauftragte Zählerablesung	10,65

2.5. Entgelte für Blindstrom**

Spannungsebene	Blindstrom
	Induktiv
	Ct / kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	$\cos \varphi < 0,9$
Hochspannung (HS)	1,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)	1,00
Mittelspannung (MS)	1,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	1,00
Niederspannung (NS)	1,00

* Alle vorgenannten Netzentgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK: siehe Punkt 3, weiterer Aufschlag: siehe Punkt 4 und Konzessionsabgabe: siehe Punkt 5) in der jeweils gültigen Höhe.

** Alle vorgenannten Netzentgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

3. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Gemäß dem KWK-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Der KWK-Aufschlag auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	KWK-Aufschlag
	Ct / kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,002
oberhalb von 100.000 kWh	0,050
oberhalb von 100.000 kWh ⁴	0,025

⁽⁴⁾ Für Verbrauchsstellen, die dem produzierendem Gewerbe oder dem schienengebundenen Verkehr zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

4. § 19 StromNEV Umlage

Gemäß des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011, Az. BK8-11-024, ist die den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende § 19 StromNEV Umlage abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Die § 19 StromNEV Umlage auf das Netznutzungsentgelt beträgt:

Verbrauch	§ 19 StromNEV Umlage
	Ct / kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,151
oberhalb von 100.000 kWh	0,050
oberhalb von 100.000 kWh ⁴	0,025

⁽⁴⁾ Für Verbrauchsstellen, die dem produzierendem Gewerbe oder dem schienengebundenen Verkehr zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Sie beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet Duisburg (Gemeinde bis 500.000 Einwohner):

	Konzessionsabgabe
	Ct / kWh
Jahresverbrauch ≤ 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung < 30 kW	1,99
Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW (mindestens zwei Monate pro Abrechnungsjahr)	0,11
Schwachlast	0,61

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe kommt in Anwendung von § 2 Abs. 4 S. 1 KAV in Betracht.

6. Preis für Mehr-/ Mindermengen

Die Mehr-/ Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird vom Netzbetreiber anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben.

Als einheitlicher Preis für die Mehrmengen sowie für die Mindermengen gilt der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete durchschnittliche Preis in Cent/kWh, entsprechend gewichtet für Phelix Base und Phelix Peak an der Strombörse EEX, Leipzig, als Quartalspreis für den anzuwendenden Zeitraum.

7. Zahlungsverzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind wie folgt zu bezahlen:

Mahnung = (frühestens 1 Woche nach Fälligkeit) 0,5% des Forderungsbetrages, mindestens 3,80 EUR.

Vom Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe.

Berechnungsgrundlage für vorgenannte Mindestbeträge ist die zzt. gültige tarifliche Stundenvergütung West des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 vom 01.01.2010. Ändert sich diese, ändern sich vorgenannte Mindestbeträge entsprechend.

8. Sonstige Aufwendungen

Aufwendungen für Tätigkeiten außerhalb dieser Preisstellungen sind nach Aufwand und in Absprache mit dem Netzbetreiber zu vergüten.

9. Umsatzsteuer

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die ausgewiesenen Bruttopreise basieren auf der zurzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19%.